

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0186/25/1-BA

Ergebnis: Datum des	Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 8
Beschlusses:	08.07.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Artikel vom 26.02.2025 mit der Überschrift „ Hamas-Schläfer horteten Waffen für Terror-Anschläge“. Darin wird über den ersten Verhandlungstag in einem Verfahren vor dem Berliner Kammergericht gegen vier mutmaßliche Hamas-Unterstützer berichtet, denen die Mitgliedschaft in einer Terrororganisation und das Unterhalten von Waffen- und Munitionsdepots zur Vorbereitung von Anschlägen vorgeworfen werde. Die Schusswaffen seien womöglich für Anschläge auf die israelische Botschaft in Berlin und die US Air Base Ramstein bestimmt gewesen. Laut Anklage seien die Männer seit Jahren für die Hamas aktiv und sollen direkt deren militärischer Führung unterstanden haben. An dem Gericht gelte daher höchste Alarmstufe. Der Prozess finde in einem Hochsicherheitssaal statt.

Die Angeklagten werden jeweils mit Vornamen, abgekürztem Nachnamen und Alter bezeichnet. Einer von ihnen wird zudem mit einem Foto aus dem Gerichtssaal abgebildet, auf dem sein Gesicht teilweise zu sehen ist.

Der Beitrag enthält außerdem eine Totalaufnahme aus dem Gerichtssaal, auf der unter anderem die Richterinnen und Richter, die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesanwaltschaft sowie Strafverteidiger und Justizbeamte zu sehen sind. Ein weiteres Foto zeigt die Vorsitzende Richterin, in der Bildunterschrift ist ihr Name angegeben.

II. Der Beschwerdeführer geht von einem Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex aus. Die Nahaufnahme der Vorsitzenden Richterin verletze Richtlinie 8.1 Abs. 4, weil sie gefährdet sei und Nahaufnahmen von mit diesem Verfahren befassten Richterinnen in der Pressemitteilung vom 2.2. bekanntgegebenen sicherheitspolizeilichen Anordnung der Vorsitzenden untersagt worden seien. Dort heiße es unter Ziffer 3 b):

„Wegen der besonderen Gefährdungslage dürfen, sofern kein ausdrückliches Einverständnis des Abgebildeten vorliegt, keine Nahaufnahmen von den Verfahrensbeteiligten hergestellt werden. Das Gericht darf nur in der Totalen aufgenommen werden.“

Die Gefährdungslage durch islamistischen Terrorismus sei hoch. Islamisten hätten sich sowohl zum Terroranschlag auf eine Ver.di-Demo in München als auch zu dem Terroranschlag auf einen Besucher im Holocaust-Mahnmal in Berlin bekannt. Islamisten drohten mit Anschlägen an Fasching. Der Deutsche Richterbund warne eindringlich vor steigenden Angriffen auf „Richterinnen“.

Im konkreten Fall seien vier Mitglieder der islamistischen Terrororganisation Hamas angeklagt, die bekannt seien für Anschläge gegen Zivilisten (z.B. habe die Hamas ca. 1.200 Menschen am 07.10.2023 in Israel ermordet). Im Verfassungsschutz-Bericht 2023 sage die Senatorin für Inneres und Sport des Landes Berlin, „antisemitische und israelfeindliche Ausbrüche infolge des Terrorangriffs der Hamas auf Israel am 7. Oktober hätten sich auf die Sicherheitslage in Berlin ausgewirkt“ (S. 4).

Berlin sei Hochburg der Hamas, der europäische Hamas -Chef Majed Al-Zeer habe bis vor kurzem über zehn Jahre lang in Berlin gewohnt. Weil die Repression gegen die Hamas in Deutschland zunehme, siehe das hier in Rede stehende Strafverfahren, sei Al-Zeer aus Deutschland geflüchtet. Besonders gefährdet sei die Vorsitzende Richterin im konkreten Fall auch, weil sie eine Frau ist und in der Hamas -Ideologie aufgrund ihres Geschlechts keine Legitimation habe zur Ausübung ihres Amtes. Auch das unverpixelte Foto eines der Angeklagten verletze Ziffer 8.

III. Die Redaktion hat zu der Beschwerde nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex.

Hinsichtlich der Veröffentlichung des Fotos der Vorsitzenden Richterin liegt ein Verstoß gegen Richtlinie 8.1 Abs. 4 des Pressekodex vor. Danach darf über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktionen ausüben. Im vorliegenden Fall bestand jedoch eine besondere Gefährdungslage, die der Redaktion, wie aus der Berichterstattung hervorgeht, auch bekannt war. Aus diesem Grunde hatte der zuständige Strafsenat des Kammergerichts als Staatsschutzsenat eine sitzungspolizeiliche Anordnung erlassen, wonach das Gericht nur in der Totalen aufgenommen werden durfte und Aufnahmen von Gerichtspersonen außerhalb des Sitzungssaales untersagt waren. Die Richterin wird durch die Veröffentlichung des Fotos für einen erweiterten Personenkreis erkennbar. Mit Blick auf die Gefahr für Leib und Leben, die vor dem Hintergrund des Prozesses gegen mutmaßliche Terroristen dadurch für sie entsteht,

hätte die Redaktion auf eine identifizierbar machende Abbildung der Richterin verzichten müssen.

Die Veröffentlichung des unverpixelten Fotos eines der Angeklagten verstößt ebenfalls gegen Richtlinie 8.1 des Pressekodex. Nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses wird der Angeklagte durch das Foto in Verbindung mit der Nennung seines Vornamens, abgekürzten Nachnamens und Alters für einen erweiterten Personenkreis erkennbar. An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht nach Richtlinie 8.1 Abs. 1 des Pressekodex ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten. Nach Richtlinie 8.1 Abs. 2 veröffentlicht die Presse dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs und der Verfahrensstand zu berücksichtigen. Den Angeklagten werden die Mitgliedschaft in einer Terrororganisation und das Unterhalten von Waffen- und Munitionsdepots zur Vorbereitung von Anschlägen vorgeworfen, sie sollen direkt deren militärischer Führung unterstanden haben. Dabei handelt es sich um schwere Vorwürfe. Jedoch wird in dem Artikel vom ersten Verhandlungstag des Verfahrens berichtet. Das Gerichtsverfahren steht also noch am Anfang, das Ergebnis ist offen. Daher überwiegt das öffentliche Interesse an der Berichterstattung nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, eine identifizierende Berichterstattung ist zu diesem frühen Zeitpunkt presseethisch nicht zulässig.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>